

Organisation und allgemeine Verwaltung.

Anordnung des RBZ.
**betr. Stellung und Aufgabe des Reichsgefoll-
 schaftswarts im Verwaltungsamt des Reichs-
 bauernführers und der Landesgefollschaf-
 tswarte in den Landesbauernschaften.**

— VAI 111 vom 1. 5. 1941 —.

Der Reichsgefollschafswart und die Landes-
 gefollschafswarte werden aus der Abt. IB „Be-
 triebsgemeinschaft“ herausgenommen und unmittel-
 bar dem HVL I unterstellt. Die Ernennung erfolgt
 durch mich.

Dem Reichsgefollschafswart und den Landes-
 gefollschafswarten obliegt als Aufgabe die Leitung
 und der Einsatz der Gefollschafswarte und der Fach-
 schaften sowie ihre Ausrichtung und Überwachung.
 Zur Durchführung dieser Aufgabe werden ihnen
 Dienstangehörige der Abt. IB „Betriebsgemeinschaft“
 abgestellt.

Die Gefollschafswarte führen im Schriftverkehr
 einheitlich das Abkürzungszeichen „GW“.

Mit der Durchführung dieser Anordnung beauf-
 trage ich mein VV.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1941 S. 432.

Anordnung des RBZ.
betr. Aufbau und Aufgaben der Fachschaften des
Reichsnährstandes für die berufsständische, soziale
und berufliche Betreuung der Angehörigen der
Fachberufe des Reichsnährstandes.

— VAI 111 vom 1. 5. 1941 —.

1.

Die Organisation der Fachschaften wird unter
 Auflösung der bisherigen Fachschaftsgruppen neu ge-
 gliedert. Es werden die nachstehenden 18 Fachschaften
 gebildet:

- Fachschaft: Melker.
- Fachschaft: Schäfer.
- Fachschaft: Schweinewärter.
- Fachschaft: Pferdepfleger und Bereiter.
- Fachschaft: Kleintierpfleger.
- Fachschaft: Viehkastrierer.
- Fachschaft: Gärtner.
- Fachschaft: Waldarbeiter.
- Fachschaft: Forstangestellte.
- Fachschaft: Berufsjäger.
- Fachschaft: Landwirtschaftliche Angestellte.
- Fachschaft: Milchkontrollangestellte.
- Fachschaft: Molkereifachleute.
- Fachschaft: Brennereifachleute.
- Fachschaft: Gutshandwerker.
- Fachschaft: Schlepperführer.
- Fachschaft: Fischer.
- Fachschaft: Winzer.

2.

Die Fachschaften umfassen sämtliche in den Fach-
 berufen des RNSt. tätigen männlichen und weib-
 lichen Personen einschließlich der Betriebsführer.

In den Fachschaften werden auch die stellungs-
 losen Gefollschaftsangehörigen erfasst.

Den Fachschaften gehören auch die Gefollschafts-
 angehörigen der öffentlichen Betriebe an. Aus-
 genommen sind lediglich die Beamten und Beamten-
 anwärter.

3.

Die Fachschaften sind Einrichtungen des RNSt.
 und werden als Reichsfachschaften im VV. des RBZ.
 und nach Bedarf als Landesfachschaften in den LBsch.
 und als Kreisfachschaften in den KBsch. gebildet.
 Sie werden von Fachschaftswarten geleitet.

Die Fachschaftswarte unterstehen den Gefoll-
 schafswarten des RNSt., die Reichsfachschaftswarte
 dem Reichsgefollschafswart im VV. des RBZ., die
 Landesfachschaftswarte dem Landesgefollschafswart
 in der LBsch. und die Kreisfachschaftswarte dem
 Kreisgefollschafswart in der KBsch.

4.

Die Fachschaften haben als Aufgabe, die Gefoll-
 schafswarte bei der berufsständischen, sozialpolitischen
 und beruflichen Betreuung zu beraten und bei dieser
 Betreuung mitzuwirken. Die Tätigkeit der Fach-
 schafswarte ist im einzelnen in den zu erlassenden
 „Richtlinien für die Fachschaftswarte des Reichsnähr-
 standes“ festgelegt.

5.

Die Reichsfachschaftswarte ernennt der RBZ.
 Die Landesfachschaftswarte ernennt der HVL I
 auf Vorschlag des RBZ.

Die Kreisfachschaftswarte ernennt der RBZ. auf
 Vorschlag des RBZ.

Die Voraussetzungen zur Bestellung als Fach-
 schafswart sind:

1. politische Zuverlässigkeit,
2. die erforderliche (oder übliche) Berufsaus-
 bildung,
3. praktische Ausübung des Fachberufes,
4. persönliche Eignung (geordnete Lebensverhält-
 nisse, sozialgerechtes Denken, berufliche Tätig-
 keit, Führereigenschaft u. a. m.).

6.

Die Fachschaftswarte erhalten für ihre Tätig-
 keit eine Dienstaufwandsentschädigung. Zur Durch-
 führung von Dienstreisen bedürfen sie der Geneh-
 migung der zuständigen Dienststelle des RNSt. Sie
 erhalten Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der
 geltenden Bestimmungen.

7.

Die Fachschaftswarte haben ihren Schriftverkehr
 ausschließlich an die zuständige Dienststelle des RNSt.
 zu leiten. Dienstbriefbogen des RNSt. dürfen sie
 nicht benutzen.

8.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 5.
 1941 in Kraft. Die Anordnung betr. Aufbau und
 Arbeit der Fachschaften in der Abt. IB (Betriebs-
 gemeinschaft) vom 26. 4. 1938 — IB 2096/38 —
 (D.N. S. 277) wird mit dem gleichen Zeitpunkt außer
 Kraft gesetzt.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1941 S. 432.